Zeitschrift: Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen

Wissenschaften = Bulletin de l'Académie suisse des sciences

médicales = Bollettino dell' Accademia svizzera delle scienze mediche

Herausgeber: Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

**Band:** 36 (1980)

Artikel: Ethik und Verbindung der schweizer Ärzte

**Autor:** Zimmermann, K.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-308245

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# ETHIK UND VERBINDUNG DER SCHWEIZER ÄRZTE

### K. ZIMMERMANN

# Zusammenfassung

Als berufspolitische Organisation ist die Verbindung der Schweizer Aerzte darauf angewiesen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Ethik sowie berufsethische Grundsätze von ihren Mitgliedern gutgeheissen und befolgt werden. Sie hat sich in ihren Statuten die Pflicht auferlegt, für eine hochstehende ärztliche Versorgung der Bevälkerung einzutreten, was nicht nur ständig erneuerte berufliche Kompetenz als ethische Verpflichtung im weitesten Sinne des Wortes, sondern auch Verantwortungsbewusstsein für den einzelnen Patienten sowie für die Gesellschaft fordert. Berufsethische Axiome sind als Argumente für materielle Forderungen, die sich aus dem Auftrag ergeben, für die Sicherung der Bedingungen zur bestmöglichen Erfüllung der beruflichen Aufgaben besorgt zu sein, ungeeignet. Letztere sind nur glaubwürdig zu vertreten, wenn den ethischen Prinzipien nachgelebt wird.

## Summary

As a professional organization, the Federation of Swiss Physicians must make sure that generally admitted rules of ethics as well as professional regulations in this matter are recognized and observed by its members. In its statutes, it asserts itself for a high level medical care of the population; it requires not only a permanent renewal of professional aptitudes as a duty in the widest meaning of the word, but also a great sense of responsibility for patients and society. Axioms on professional ethics are unfit as arguments for material requirements to fulfil the best possible all these duties. Credibility is only granted if ethical rules are really observed.

Die Verbindung der Schweizer Aerzte als Standesorganisation oder Berufsverband hat grosses Interesse an allen Aspekten der Berufsethik. Sie befasst sich mit diesen Problemen in erster Linie pragmatisch; philosophische Höhenflüge bleiben ihr verwehrt. Ich erachte es deshalb als notwendig, vom Zweckartikel unserer Statuten auszugehen und Sie mit dessen Inhalt vertraut zu machen; er formuliert für unsere gesamtschweizerische Organisation ceteris paribus

dasselbe, was in den Zweckartikeln der Satzungen der einzelnen kantonalen Aerztegesellschaften enthalten ist. Dabei darf wohl die generelle Aussage gewagt werden, dass sich, entsprechend der föderalistischen Struktur unseres Gesundheitswesens und der dieser entsprechenden ebenso starken Unabhängigkeit unserer kantonalen Gliedgesellschaften, der Progmatismus
auf kantonaler Ebene eher noch verstärkt ausdrückt. So haben denn auch die kantonalen Gesellschaften neben den Vereinsstatuten Standesordnungen entwickelt, in welchen Grundsätze
der allgemeinen und der Berufsethik niedergelegt und kodifiziert sind. Auf eidgenössischer
Ebene existiert eine solche Standesordnung nicht, ist man sich doch bewusst, dass sich eine
solche allzu sehr in Gemeinplätzen und vagen Formulierungen erschöpfen müsste: die Unterschiede kultureller, religiöser und politischer Einflüsse sind nach Sprachregionen und Kantonen so bedeutend, dass die Ausformulierung einer gesamtschweizerischen Standesordnung
Utopie bleiben müsste.

Der Zweck der Verbindung der Schweizer Aerzte ist in Artikel 2 der Statuten vom 4. Mai 1972 umschrieben.

#### Im Ingress:

Als Standesorganisation vertritt die Verbindung in gesamtschweizerischen Angelegenheiten die schweizerische Aerzteschaft gegenüber Bevölkerung, Behörden und Institutionen, Sie bezweckt: .....

ist wohl einschränkend festgehalten, dass sie sich um gesamtschweizerische Belange kümmert. Sie vertritt definitionsgemäss primär die gesamte Aerzteschaft unseres Landes als solche gegenüber der "Gesellschaft" im weitesten Sinne des Wortes, eine Aerzteschaft, die aus der Gemeinschaft unserer Einzelmitglieder besteht und deren ethisches Verhalten mit der Summe desjenigen der einzelnen Mitglieder gemessen wird. Dabei steht die Verbindung der durch mehrere Umfragen glaubhaft gemachten Tatsache gegenüber, dass heute die qualitative Beurteilung eines Kollektives primär vom Fehlverhalten einiger weniger her gewogen und publizistisch ausgewertet wird. Das Wohl- oder Normalverhalten wird dem individuellen Verhältnis zwischen Einzelpersonen als Normalfall zugeordnet und dementsprechend kaum registriert. Aus dem eben Gesagten möchte ich deshalb folgern, dass es für die Verbindung ein Essentiale erster Güte ist, dass jeder Arzt als Mitglied unseres Berufsverbandes ein ethisch untadeliges Verhalten befolgt. Nur so wird dem ganzen Stand eine Grundhaltung zugebilligt, die es dem Berufsverband emöglicht, sich auch auf politischer Ebene glaubhaft für seine Mitglieder einzusetzen.

#### Ziffer 1 des Zweckartikels:

der Bevölkerung durch geeignete Massnahmen eine hochstehende ärztliche Versorgung zu gewährleisten,

demonstriert den Dualismus Ethik – Materialismus, dem die Verbindung gegenübersteht, sehr schön: das anvisierte Ziel einer "hochstehenden ärztlichen Versorgung unserer Bevölkerung" soll durch "geeignete Massnahmen" erreicht werden. Nun besteht leider über den Begriff der hochstehenden ärztlichen Versorgung selbst unter der Aerzteschaft keine Uebereinstimmung, stellt doch die ärztliche Betreuung des Patienten als individuellem Glied der Bevölkerung ein Spektrum von Massnahmen und Verhaltensweisen dar, das sich sowohl auf biomedizinische Belange wie auch auf die für Aerzte häufig noch wenig wissenschaftlich erfassten und begriffenen Bereiche der Psychologie und Soziologie erstreckt. Das rational oft wenig beeinflusste und wohl auch schwer beeinflussbare Arzt-Patientenverhältnis als Grundlage für eine erfolgreiche ärztliche Tätigkeit in den Bereichen der Prophylaxe, der Diagnostik, der therapeutischen Beratung und Führung sowie der Rehabilitation ist zwar zivil- und obligationenrechtlich teilweise kodifiziert; für gewisse Bereiche untersteht es sogar dem Schutz des Strafrechtes. Die ebenfalls bestehenden und ausgewiesenen Bedürfnisse der Gesellschaft werden dadurch indirekt wahrgenommen. Daneben aber bestehen weite Grauzonen, ja sogar Gebiete, die inbezug auf verbindliche Vorschriften den inzwischen historisch gewordenen weissen Flecken auf der Landkarte entsprechen. Für diese Belange können Ehrencodices, Richtlinien, Standesordnungen oder Deklarationen hilfreich sein, um die Mitglieder des Berufsverbandes auf ethische Normen moralisch zu verpflichten. Sie erweisen sich bei unserer Aerzteschaft dann als besonders wirksam, wenn sie sich auf wissenschaftlich Anerkanntes abstützen, wobei der biomedizinisch-naturwissenschaftlichen Ebene gegenüber der psychosozial-geisteswissenschaftlichen offenbar sehr oft der Vorzug gegeben wird.

Die Verbindung selbst muss sich ethischer Deklarationen enthalten; sie ist in diesem Bereich auf die Tätigkeit anderer, insbesondere berufspolitisch neutraler Körperschaften angewiesen, wie zum Beispiel auf die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften. Diese kann unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnis allgemeingültige ethische Richtlinien für umschriebene Teilbereiche der ärztlichen Versorgung und Betreuung erarbeiten. Aerztliche Ethik basiert jedoch letztlich auf allgemeingültigen Normen und äussert sich vordergründig durch charakterlich begründeten und erzieherisch geformten menschlichen Anstand. Deklarationen in diesem Bereich sind einflussreichen Einzelpersönlichkeiten oder dazu berufenen Institutionen, zum Beispiel kirchlichen Instanzen, vorbehalten.

Zur ärztlichen Ethik im weitesten Sinne des Wortes gehört auch der Erwerb und die Erhaltung der beruflichen Kompetenz. Hier hat die Verbindung gemäss Ziffer 2 des Zweckparagraphen:

die Aerzte beruflich zu fördern und die Beziehungen unter ihnen zu festigen, ein dankbares Tätigkeitsfeld, das durchaus dafür geeignet ist, indirekt rein berufsethische Inhalte in Form von Haltungen mitzuvermitteln. Die Verbindung dokumentiert denn auch ihr Interesse an einer berufsgerechten Ausbildung, sie bemüht sich um eine qualitativ hochstehende Weiterbildung und eine lebenslange, ständige Fortbildung ihrer Mitglieder. Die Festigung der Beziehungen innerhalb der Aerzteschaft dient dabei einem natürlichen Bedürfnis, sich zur Formulierung und Durchsetzung gemeinsamer Ziele zusammenzuschliessen.

Die Förderung der beruflichen Kompetenz und die Propagierung allgemein anerkannter berufsethischer Grundsätze gibt der Verbindung das nötige Gewicht, der Ziffer 3 des Zweckartikels

den Aerzten die Bedingungen zur bestmöglichen Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben zu sichem

entsprechend zu handeln. Erst so wird es möglich, gemäss dem Axiom zu handeln, dass berufsethische Maximen eigenständige Bestandteile einer ernstgemeinten Berufspolitik darstellen,
deren konsequente Verfechtung und Durchsetzung innerhalb des Verbandes Voraussetzung
dafür sind, dass auch berechtigte materielle Forderungen, unabhängig und losgelöst von
ihnen, gestellt werden dürfen. Wenn letztere überdies den Rahmen des gesellschaftspolitisch
allgemein Akzeptierten und des volkswirtschaftlich Tragbaren nicht überschreiten, sollte sich
die Anwendung von Ziffer 4:

nötigenfalls solidarische Aktionen zum Schutze des Aerztestandes sowie zur Erreichung des Vereinszweckes durchzuführen,

eigentlich erübrigen, sofern sich die politischen Verhältnisse in unserem Lande nicht grundlegend andern. Ziffer 5:

den Beitritt ihrer Mitglieder zu den Sozialinstitutionen der schweizerischen Aerzteschaft zu fördern,

ist nicht mehr direkt Gegenstand unserer Erörterungen, sondern im Zusammenhang mit Ziffer 2 und der Vollständigkeit halber zu erwähnen.

Auch der abschliessende Absatz 2:

Im Rahmen ihres Zweckes kann die Verbindung für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen und das Erforderliche vorkehren, um sie durchzusetzen,

ist in erster Linie auf Belange des materiellen Bereichs und der beruflichen Kompetenz zugeschnitten. Ethische Verpflichtungen sind vielmehr von der Moral her zu begründen; diese Antwort müsste denn auch auf die Motion Braunschweig, die eine bundesrechtliche Regelung des Arzt-Patientenverhältnisses auf Verfassungs- oder Gesetzesebene fordert, gegeben werden. So sieht denn letztlich die Verbindung ihre Aufgabe darin, von ihren Mitgliedern eine ethische Haltung zu fordem, die ihr die Möglichkeit gibt, sich glaubhaft für Berufsbedingungen einzusetzen, die den vertretbaren individuellen Wünschen des Arztes und seiner Patienten in grösstmöglicher Freiheit Rechnung tragen, aber darob das Verantwortungsbewusstsein für das Ganze nicht verkümmern lassen. Für uns steht ärztliche Ethik immer am Anfang unseres Tuns. Werden ihre Regeln befolgt, sind wir glaubwürdig; werden sie lediglich deklamiert oder werden sie gar als Argumente für materielle Forderungen missbraucht, machen wir uns unglaubwürdig.

Adresse des Autors: Dr. K. Zimmermann, Präsident der Verbindung der Schweizer Aerzte, Elfenstrasse 18, CH-3000 Bern 16 (Schweiz)